

8

Die Regelung, wonach ein Kraftfahrzeugführer sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass er nicht mehr erkennbar ist, ist mit dem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG vereinbar und auch von einer Muslima, die aus religiösen Gründen einen Niqab trägt, zu beachten.

Art. 4 GG, § 247a BKA; § 24 StVG, § 23 Abs. 4 StVO

AG Duisburg, Urteil vom 26. Januar 2022 -13 OWi-335 Js 2325/21-654/21-¹

I. Die am (...) in A. geborene Betroffene ist A. Staatsangehörige, geschieden und Mutter von drei Kindern. Sie ist gläubige Muslima.

II. Die Betroffene befuhr am 14.9.2021 um 18:15 Uhr als Führerin des Kraftfahrzeuges B. mit dem amtlichen Kennzeichen ... die D-Straße. Dabei trug sie einen Niqab, d.h. eine das gesamte Gesicht verdeckende Vollverschleierung, welche ausschließlich die Augenpartie erkennen lässt.

Das Gericht hat die Betroffene wegen „vorsätzlichen Führens eines Kraftfahrzeugs mit verdecktem Gesicht“ zu einer Geldbuße von 66 € verurteilt.

Aus den Gründen:

[5] III. Die Feststellungen zu Ziffer II. beruhen auf der Einlassung der Betroffenen. Diese hat die Fahrereigenschaft und den Tatvorwurf umfassend eingeräumt.

[6] Sie vertritt jedoch die Auffassung, dass das Verhüllungsverbot im Straßenverkehr sie in ihrer Religionsfreiheit einschränke und die dieses Verhüllungsverbot anordnende Norm des § 23 Abs. 4 StVO wegen Verstoßes gegen den Parlamentsvorbehalt unwirksam sei. Außerdem behauptet sie, dass sie sich an ihren Anwalt gewandt habe, um eine Sondergenehmigung für das Tragen eines Niqab im Straßenverkehr zu erwirken. Außerdem sei sie dringend auf ihr Fahrzeug angewiesen, da sie selbst erkrankt sei und es für sie mit erheblichen Beschwerden und Zeitaufwand verbunden wäre, die alltäglichen Erledigungen zu besorgen.

¹ Leitsatz der Redaktion KirchE. juris.

Das Urteil ist rechtskräftig. Das OLG Düsseldorf hat die Rechtsbeschwerde mit Beschluss vom 7.6.2022 -IV-2 RBs 73/22- (NSTZ 2023, 364) als unbegründet verworfen. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 3.8.2022 -1 BvR 1331/22-).

[7] IV. Die Betroffene hat glaubhaft eingeräumt, am Straßenverkehr ein Fahrzeug mit verhüllten Gesicht geführt zu haben. Damit handelte die Betroffene ordnungswidrig nach § 23 Abs. 4 StVO, § 24 StVG.

[8] Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO darf, wer ein Kraftfahrzeug führt, sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr zu erkennen ist. Die Ausnahme des Satzes 2 für Schutzhelme bei offenen Kraftfahrzeugen nach § 21a Abs. 2 Satz 1 StVO ist für die Betroffene nicht einschlägig, weil sie ihr Gesicht nicht mit einem Schutzhelm, sondern es bis auf die Augenpartie mit einem Kopftuch verdeckt hat.

[9] § 23 Abs. 4 StVO ist entgegen der Ansicht der Betroffenen wirksam und verstößt auch unter Berücksichtigung der durch Art. 4 GG geschützten Religionsfreiheit nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen den Wesentlichkeitsvorbehalt, nach dem der parlamentarische Gesetzgeber alle wesentlichen, insbesondere grundrechtsrelevanten Regelungen selbst treffen muss.

[10] Die Regelung des Verhüllungs- und Verdeckungsverbots in § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO bedarf auch bei Berücksichtigung einer möglichen Beeinträchtigung der Religionsausübung keiner unmittelbaren Ausgestaltung durch den Parlamentsgesetzgeber (vgl. VG Düsseldorf Beschluss vom 26.11.2020 -6 L 2150/20-KirchE 76, 317 mwN; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 8.1.2021 -14 L 1537/20-KirchE 77, 1; OVG NRW Beschluss vom 20.05.2021 -8 B 1967/20-).

[11] Der vorliegend gegebene, wenn auch nur mittelbare Eingriff in den Schutzbereich der Religionsfreiheit ist gerechtfertigt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass sich Einschränkungen der Religionsfreiheit aus der Verfassung selbst ergeben müssen, weil Art. 4 Abs. 1 und 2 GG keinen Gesetzesvorbehalt enthält. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14.1.2020 -2 BvR 1333/17- KirchE 75, 5 mwN). Die Sicherheit des Straßenverkehrs stellt einen solchen Gemeinschaftswert von Verfassungsrang dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.2.2018 -1 BvQ 6/18-). Das in § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO angeordnete Gesichtsverhüllungs- und -verdeckungsverbot verfolgt ausweislich der Verordnungsbegründung das Ziel, die Erkennbarkeit und damit die Feststellbarkeit der Identität von Kraftfahrzeugführern bei automatisierten Verkehrskontrollen zu sichern, um diese bei Verkehrsverstößen heranziehen zu können (vgl. BR-Drs. 556/17, S. 2, 4, 14 und 28). Der Vorschrift kommt damit (auch) eine präventive Funktion zu. Ein Fahrzeugführer, der damit rechnen muss, dass er auf der Grundlage eines automatisiert gefertigten Lichtbildes für einen von ihm begangenen Verkehrsverstoß zur Verantwortung gezogen wird, wird Verkehrszuwendungen eher

zu vermeiden suchen als derjenige, der sich aufgrund der Verhüllung bzw. Bedeckung seines Gesichts unerkannt im Straßenverkehr bewegt. Mit dieser Zielrichtung dient die Vorschrift der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) anderer Verkehrsteilnehmer (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 26.2.2018 -1 BvQ 6/18-; Nds. OVG, Beschluss vom 16.4.2021 -13 MN 158/21-). Dabei ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, in Ausübung seiner Schutzpflicht schon die Entstehung von Gefährdungslagen zu bekämpfen und auf eine Risikominimierung hinzuwirken. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gewährt nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in das Leben oder die körperliche Unversehrtheit; das Grundrecht stellt zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet. Danach hat der Staat die Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen. Abstrakt-generelle Normen zur Gefahrenvorsorge sind nicht erst dann gerechtfertigt, wenn ansonsten unmittelbar ein Gefahrenereignis zu besorgen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 4.7.2019 -3 C 24.17-).

[12] § 23 Abs. 4 StVO ist auch mit den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vereinbar. Durch das in dieser Vorschrift angeordnete Verhüllungs- und Verdeckungsverbot wird niemand an der Praktizierung seines Glaubens gehindert. Bei Befolgung der von ihr verbindlich empfundenen Bekleidungs Vorschriften muss die Betroffene aber auf das Führen eines Kraftfahrzeugs verzichten. Die Regelung kann sie zwar daher mittelbar in ihrer Religionsausübung beeinträchtigen. Durch die den Straßenverkehrsbehörden in § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO eingeräumte Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung soll besonderen Ausnahmesituationen Rechnung getragen werden, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt werden könnten und eine unbillige Härte für den Betroffenen zur Folge hätten. Eine das Ermessen eröffnende Ausnahmesituation liegt insbesondere dann vor, wenn die Hinderung, das Verbot des § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO zu befolgen, auf religiösen Gründen beruht (vgl. BVerwG, Urteil vom 4.7.2019 -3 C 24.17- [zu § 21a Abs. 2 Satz 1 StVO]).

[13] Dass die Betroffene vorliegend über eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügt, hat sie nicht dargelegt. Auch ist der Vortrag zum etwaigen Genehmigungsverfahren völlig unsubstantiiert und daher nicht zu berücksichtigen.

[14] Zur Ahndung der Tat ist gemäß § 17 OWiG nach der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und nach dem Tatvorwurf eine Geldbuße festzusetzen. Nach Ziffer 247a des BKat beträgt die Regelgeldbuße für einen Verstoß gegen § 23 Abs. 4 StVO 60,00 €. Diese Geldbuße war vorliegend aufgrund der Voreintragung im Fahreignisregister angemessen auf die erkannte Geldbuße zu erhöhen.